

2210/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Prinzhorn
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen
betreffend

rückwirkende Erhöhung der Mindest-Körperschaftssteuer

Am 24. Jänner 1997 hat der Verfassungsgerichtshof die seit dem Vorjahr auf ATS 50.000 angehobene Mindest-Körperschaftssteuer als dem Gleichheitsgrundsatz widersprechend erkannt, für verfassungswidrig erklärt und rückwirkend per 1. Jänner 1996 aufgehoben. Die vorher geltende Mindest-Köst von ATS 15.000 wurde für rechtmäßig erklärt und ist damit wieder in Kraft.

Laut "WirtschaftsBlatt" vom 6. März 1997 ist seitens des Finanzministeriums geplant, daß Kapitalgesellschaften künftig 5 Prozent ihres Stamm- bzw. Grundkapitals als Körperschaftssteuer abführen sollen. Dies würde ein Ansteigen der Mindest-Körperschaftssteuerlast für GesmbHs auf ATS 25.000 und für Aktiengesellschaften auf ATS 50.000 bedeuten. Diese neue Regelung soll laut Experten aus dem Finanzministerium rückwirkend ab 1. Jänner 1997 in Kraft treten und zusätzlich zur Absicherung in den Verfassungsrang erhoben werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage

1. Ist es richtig, daß diese neue Mindest-Körperschaftssteuer rückwirkend ab 1. Jänner 1997 in Kraft treten wird? Wenn ja, wird diese Gesetzesänderung in den Verfassungsrang erhoben?
2. Führt ein nochmaliger Versuch, die Mindest-Köst anzuheben, zu einer Qualitätsverschlechterung des Wirtschaftsstandortes Österreich? Wenn nein, warum nicht?
3. Wird eine nochmalige Aufhebung der neuen Mindest-Köst-Regelungen durch den Verfassungsgerichtshof befürchtet, sodaß vorab versucht wird, die neue Regelung in den Verfassungsrang zu heben? Wenn nein, aus welchen anderen Gründen soll diese Regelung in den Verfassungsrang gehoben werden?
4. Wird andernfalls erwartet, daß die neue Mindest-Köst Regelung eine ähnliche Beschwerdeflut beim Verfassungsgerichtshof hervorruft, wie dies durch die zwischenzeitlich als verfassungswidrig erkannte Mindest-Köst von ATS 50.000 der Fall war? Wenn nein, wie begründen Sie dies?

5. In welcher Form werden Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes bei der Erstellung neuer Steuermodelle berücksichtigt?
6. Inwieweit trägt der neue Mindest-Köst-Vorschlag dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung, daß die Besteuerung von Unternehmen ohne Anknüpfung an die betriebliche Leistung ungerechtfertigt ist?
7. Wie hoch wird das zusätzliche Steueraufkommen durch die Einführung einer Körperschaftssteuer in der Höhe von 5 Prozent auf das Stamm- und Grundkapital ausfallen?
8. Wie lange wird diese Mindest-Köst auf spätere Steuerleistungen anrechenbar sein?